

# Haftungsfalle Reitstall

Wer haftet gegenüber wem bei Unfällen auf der Reitanlage?

**W**elche Risiken sind versichert? Welche Pflichten hat der Pensionsbetreiber einzuhalten? Was ist beim Abschluss eines Einstellervertrages zu beachten? Ist ein Haftungsausschluss wirksam?

Gleich ob bei einem Unfallereignis ein Mensch oder ein Tier verletzt oder eine Sache beschädigt wird – für die Frage, wer für diesen Schaden aufkommt, muss zunächst zwischen der vertraglichen und der deliktischen Haftung unterschieden werden. Geschieht

**Reitstallbesitzer sollten sich passend versichern.**

den sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben – selbstverständlich ist dies aber nicht. Die Versicherungen gegen Feuer- und Sturmschäden beziehen sich in der Regel auch nur auf die Gebäude und nicht etwa auf die eingestallten Pferde und das Zubehör der Einstaller. Dieses ist auch oftmals nicht gegen Diebstahl versichert. Manche Pensionsbetreiber versichern auch die Pferde der Einstaller mit, allerdings zumeist in einer begrenzten Höhe der Summe. Für die Betreiber von Reitställen empfiehlt es sich jedenfalls, im Pensionsvertrag den Einstaller auf die bestehenden oder eben nicht bestehenden Versicherungen hinzuweisen. Fehlt ein solcher Hinweis im Pensionsvertrag, so sollte der Einstaller genau nachfragen, damit er von vornherein weiß, welche Risiken über den Betreiber abgedeckt sind und welche er gegebenenfalls selbst versichern möchte. So kann er beispielsweise sein Pferd über eine Tierlebensversicherung versichern, Sättel und Zubehör können im Zusammenhang mit Hausratversicherungen oder auch separat versichert werden.

Unter dem Punkt „Haftung“ ist es möglich, dass der Pensionsbetreiber diese auf

grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt hat. Für einfache Fahrlässigkeit dürfte dann aber immer noch eine Betriebshaftpflichtversicherung aufkommen, wenn zuvor auf das Bestehen einer solchen hingewiesen wurde.

Bei einem mündlichen Pensionsvertrag gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze ohne Einschränkung. Unabhängig davon, ob mündlich oder schriftlich geschlossener Vertrag muss der Reitanlagenbetreiber natürlich aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung dafür Sorge tragen, dass Mensch und Tier auf seiner Anlage keinen Gefahren ausgesetzt sind, die er verhindern kann, insbesondere in Bezug auf das eingestellte Tier darf nicht vergessen werden, dass es ja eine der Hauptleistungspflichten des Einstellervertrages ist, die Obhut für das eingestellte Pferd zu übernehmen. So müssen Pferdeboxen, Weidezäune, Reitplätze und Reithalle in der Weise beschaffen sein, dass grundsätzlich keine Verletzungsgefahr besteht. Verletzt sich nun doch ein Pferd eines Einstallers, so muss der Geschädigte dem Pensionsbetreiber sowohl die Pflichtverletzung nachweisen, als auch die

Tatsache, dass der eingetretene Schaden auf eben diese Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Umgekehrt obliegt dem Pensionsbetreiber der Entlastungsbeweis dafür, dass ihn an der Pflichtverletzung kein Verschulden trifft. Verschulden von seinen Angestellten muss sich der Pensionsbetreiber zurechnen lassen.

Gegenüber fremden Personen und Pferden, die sich befugterweise auf der Anlage aufhalten, gilt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Diese beinhaltet, alle geeigneten und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Dabei müssen die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften, technische DIN-Normen und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Diese Haftung kann nicht beschränkt werden, sie besteht allerdings auch nicht gegenüber Personen, die sich unbefugt auf der Anlage aufhalten. Ein Geschädigter, der sich auf die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers beruft, muss beweisen, dass sein Schaden auf der Pflichtverletzung des Betreibers beruht und dass dieser schuldhaft gehandelt hat. Besteht die Pflichtverletzung allerdings bereits in einem Verstoß gegen eine objektive Pflicht, so spricht der so genannte Anscheinsbeweis bereits auch für ein Verschulden des Verantwortlichen.

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*



**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**

auf einer Reitanlage ein Schadensereignis, so kommt es für die Haftung des Betreibers mitunter darauf an, ob er mit dem Geschädigten vertraglich (z. B. durch einen Einstellervertrag) verbunden ist oder nicht. Dabei ist zunächst unerheblich, ob der Vertrag schriftlich geschlossen wurde oder nur per Handschlag.

Wurde ein schriftlicher Pensionsvertrag geschlossen, so gelten natürlich in erster Linie die dort vereinbarten Bedingungen. So sollte beim Abschluss eines Pensionsvertrages das Augenmerk auf die Punkte „Haftung“ und „Versicherungen“ gerichtet werden. Im Allgemeinen dürfte jeder Betreiber eines Pensionsstalls Versicherungen gegen Feuer- und Sturmschä-

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)



Foto: Dr. J. Wiedemann